

Ersatz für Anwaltskosten aus internen Ermittlungen

Das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 29. April 2021 – 8 AZR 276/20) hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer die Anwaltskosten ersetzen muss, die sein ehemaliger Arbeitgeber für Ermittlungen gegen ihn wegen Compliance-Verstößen aufgewandt hatte. Dazu sei die substantiierte Darlegung notwendig, dass die Kosten erforderlich waren, entschied das Gericht.

Bei der Beklagten waren mehrere anonyme Verdachtsmeldungen wegen eventueller Compliance-Verstöße des Klägers eingegangen. Danach traf das bei der Beklagten zuständige Gremium die Entscheidung, eine Untersuchung durchzuführen. Dazu wurde eine auf die Durchführung von Compliance-Ermittlungen spezialisierte Anwaltskanzlei eingeschaltet. Die Kanzlei legte einen Untersuchungsbericht vor, der dem Kläger mehrere Verfehlungen nachwies, und stellte der Beklagten für ihre Tätigkeit insgesamt 209.679,68 Euro in Rechnung.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis gegenüber dem Kläger. Gegen die Kündigung hat der Kläger Kündigungsschutzklage erhoben, die rechtskräftig abgewiesen wurde. Mit ihrer Widerklage hat die Beklagte den Kläger auf Ersatz der ihr von der Anwaltskanzlei in Rechnung gestellten Ermittlungskosten in Anspruch genommen.

Die Revision des Klägers, der die vollständige Abweisung der Widerklage begehrte, war vor dem Bundesarbeitsgerichts (BAG) erfolgreich.

Grundsätzlich könne ein Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die durch das Tätigwerden einer spezialisierten Anwaltskanzlei entstandenen notwendigen Kosten ersetzt verlangen, so das BAG. Das gelte, wenn er die Anwaltskanzlei anlässlich eines konkreten Verdachts einer erheblichen Verfehlung des Arbeitnehmers mit Ermittlungen gegen diesen beauftragt hat und der Arbeitnehmer einer schwerwiegenden vorsätzlichen Vertragspflichtverletzung überführt wird. Sofern ein konkreter Verdacht einer erheblichen Verfehlung des Arbeitnehmers vorliege, gehörten auch die zur Abwendung drohender Nachteile notwendigen Aufwendungen des Geschädigten zu dem nach § 249 BGB zu ersetzenden Schaden. Die Grenze der Ersatzpflicht



Wenn eine Anwaltskanzlei Compliance-Verfehlungen von Mitarbeitern unter die Lupe nimmt, kann das teuer werden und zu Ersatzansprüchen führen.

richte sich nach dem, was ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch nach den Umständen des Falles zur Beseitigung der Störung oder zur Schadensverhütung nicht nur als zweckmäßig, sondern als erforderlich getan haben würde. Dem stehe § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG, der als spezielle arbeitsrechtliche Regelung nicht nur einen prozessualen, sondern auch einen materiellen Kostenersatzanspruch ausschließt, nicht entgegen. Die Beklagte habe jedoch nicht dargelegt, dass die von ihr geltend gemachten Kosten erforderlich waren. Es fehle an einer substantiierten Darlegung, welche konkreten Tätigkeiten bzw. Ermittlungen wann und in welchem zeitlichen Umfang wegen welchen konkreten Verdachts gegen den Kläger von der beauftragten Anwaltskanzlei ausgeführt wurden, entschied das BAG.

chk

Anzeige

Mit Content zum Erfolg – ohne Sorge um Urheberrechte



Kostenfreies **Webinar** zur VG WORT Sammellizenz am 02. Juni. Hier registrieren!

Hinweisgeberschutzgesetz ausgebremst

Bis zum 17. Dezember 2021 soll die EU-Richtlinie zum **Schutz von Whistleblowern** in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sein. In Deutschland legte das Bundesjustizministerium erst im Dezember 2020 den Entwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz vor. Medienberichten zufolge ist der Entwurf nun Ende April 2021 vorerst ausgebremst, nachdem CDU und SPD keine Einigkeit erzielen konnten.



Nichts sagen, sehen und hören: Viele Arbeitnehmer dürften nach dieser Devise verfahren und auf Nummer sicher gehen, solange das Hinweisgeberschutzgesetz noch auf sich warten lässt.

Unternehmen. Damit übertreffe der Gesetzentwurf ohne Notwendigkeit die EU-Vorgaben. In Zeiten der Pandemie, in der viele Unternehmen um ihre Existenz kämpfen, müsse die rechtliche Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie aber auf das begrenzt werden, was die EU vorgebe.

SPD-Vertreter verteidigten den Entwurf – unter anderem auch Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales, der auf den Schutz von Arbeitnehmern hinwies, die beispielsweise bei Verletzungen der Arbeitsschutzvorschriften Alarm schlagen. Gerade in Zeiten der Pandemie sei der Arbeits- und Gesundheitsschutz besonders wichtig. Eine „verkorkte Schmalspurlösung zugunsten mutiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werde es mit ihm nicht geben, kündigte er an.

Die europäische Richtlinie muss bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umgesetzt sein. Viel Zeit bleibt also nicht mehr: Sofern nicht zügig eine Einigung erzielt wird, dürfte der Termin – auch angesichts der Bundestagswahl im September – kaum noch zu halten sein. *chk*

Der Gesetzentwurf von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) geht in einem wichtigen Punkt über die Vorgaben der europäischen Richtlinie, die er umsetzen soll, hinaus: Nicht nur Hinweisgeber, die Verstöße gegen EU-Recht mel-

den, sollen geschützt sein, sondern auch Meldungen über Verstöße gegen deutsches Recht sind erfasst.

Dem Koalitionspartner CDU passt das nicht. Er befürchtet eine erhebliche Mehrbelastung für

Anzeige

Darf in keinem Unternehmen fehlen!



Das Werk betrachtet Unternehmensbeobachter, sogenannte „Compliance-Monitoren“, die für einen bestimmten Zeitraum Compliance-Systeme prüfen, bewerten und dabei helfen sollen, beanstandete Rechtsverstöße in Zukunft möglichst zu vermeiden.

Der Titel in Kürze:

- Rechtsgrundlagen für den Einsatz eines Monitors in Deutschland, den USA und im Vereinigten Königreich
- Untersuchung des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)
- Qualifikation und Auswahlverfahren des Monitors
- Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Monitors
- Prüfungsmaßstäbe und Grenzen des Monitors
- Bisherige Umsetzung der Monitormandate
- Vor- und Nachteile des Monitorships

Maximilian F. Schlutz

Compliance Monitorships

Wie kann ein US-Instrumentarium den Alltag deutscher Unternehmen bestimmen?

2021 | Compliance Berater Schriftenreihe | vorbestellbar | ca. 300 Seiten | Broschur | € 89,-
ISBN: 978-3-8005-1790-9

Weitere Informationen shop.ruw.de/17909

